

Wirkungslose Neuregelung?

Jetzt soll das Gesetz zur Änderung der Insolvenzanfechtung in Kraft treten. Trotz Reform bleibt das Anfechtungsrisiko für Gläubiger unvermindert hoch.

Künftig soll den Gläubigern mehr Rechtssicherheit gegeben, und ausufernde Rückzahlungs-Forderungen der Insolvenzverwalter sollen gestoppt werden. Rechtsexperte Dr. Olaf Hiebert von der Wirtschaftskanzlei Buchalik Brömmekamp aus Düsseldorf: „Die Verkürzung der Anfechtungsfrist auf vier Jahre, die Bevorzugung des unmittelbaren Leistungsaustauschs und die Besserstellung bei Ratenzahlungen betreffen nur Einzelfälle. Die Reform wird für die überwiegende Zahl von Anfechtungen wirkungslos bleiben.“ Alleine die Neuregelung der Zinsen, die nun erst ab Eintritt des Verzuges zu zahlen sind, ist eine Entlastung für viele Gläubiger. Ebenso sollen Arbeitnehmer mehr Sicherheit haben, denn Lohnzahlungen können nach einer Frist von drei Monaten grundsätzlich nicht mehr angefochten werden. Das vom deutschen Bundestag beschlossene Gesetz soll in Kürze in Kraft treten.

Weiterhin werden Insolvenzverwalter von Gläubigern leicht Geld zurückfordern können, wenn Schuldner in der Vergangenheit unregelmäßig gezahlt haben. „Realität und Gesetz haben auch künftig nichts miteinander zu tun. Die verkürzte Anfechtungsfrist betreffe weiterhin rund 90 Prozent der Verfahren. Auch das geänderte Bargeschäfts-Privileg läuft ins Leere, da bei den meisten Geschäften kein unmittelbarer Leistungsaustausch stattfindet, der jetzt besser geschützt sein soll“, so Rechtsanwalt Dr. Hiebert. Ein solcher als Bargeschäft bezeichneter Leistungsaustausch liegt nur vor, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung maximal 30 Tage liegen. Dass zwischen Warenlieferung oder Dienstleistung und der Bezahlung der Rechnung nur 30 Tage vergehen, ist aber branchenübergreifend absolut unüblich.

Besserstellung bei Ratenzahlungs-Vereinbarung

Nach der Reform sollen Ratenzahlungen oder andere Zahlungerleichterungen kein Indiz mehr dafür sein, dass der Gläubiger eine Zahlungsunfähigkeit seines Kunden kannte. Der Bundesgerichtshof und viele Gerichte hatten dies bisher anders gehandhabt.

Für die Zukunft wird die Klarstellung im Gesetz kaum Auswirkungen bei Anfechtungsprozessen haben. „Derzeit werden Anfechtungen höchst sel-



Rechtsexperte Dr. Olaf Hiebert.

FOTO: BUCHALIK BRÖMMEKAMP

ten allein auf Ratenzahlungen gestützt. Es sind immer alle Beweisanzeichen zu beachten, wenn geprüft wird, ob der Gläubiger bei der Zahlung wusste, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist“, sagt Dr. Hiebert.

Derartige Beweisanzeichen sind die verzögerte oder aber unvollständige Zahlung, eine Mahnung, die Drohung mit einem Anwalt oder einem Inkasso-Dienstleister, Vollstreckung oder gerichtliche Schritte, die Beendigung der Geschäftsbeziehung oder eine negative Entwicklung der Gesamt-Verbindlichkeiten. Jedes einzelne Beweisanzeichen kann als Nachweis über die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit genügen und eine Anfechtbarkeit begründen. Gläubiger seien auch künftig in der Hand der Richter, die entscheiden, ob ein oder mehrere Anzeichen ihrer Ansicht nach

eine Kenntnis des Gläubigers anzeigen; Rechtssicherheit sehe anders aus, so Anfechtungsexperte Dr. Hiebert.

Wesentlich größeres Problem als Ratenzahlungen sind häufig die Teilzahlungen, die zwischen Schuldner und Gläubiger nicht verabredet sind. Ferner machen die Geschäftsunterlagen des insolventen Unternehmens, die schleppende Zahlungen an Gläubiger belegen, und Forderungsanmeldungen der Gläubiger den Insolvenzverwalter erst auf mögliche Anfechtungsansprüche aufmerksam.

Zunehmende Anfechtungsklagen prognostiziert

Dr. Hiebert: „Die Insolvenzanfechtung gegen Unternehmer wird durch das neue Gesetz in keiner Weise wirksam verhindert.“ Gläubiger sind weiterhin gezwungen, die Hilfe von spezialisierten Anwälten in Anspruch zu nehmen und in einem Verfahren die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls bei Gericht vorzutragen. „Anfechtungen und Klagen werden noch deutlich zunehmen. Die neuen Rechtsbegriffe müssen erst durch die Gerichte ausgelegt werden und bieten dem Insolvenzverwalter viel Interpretations-Spielraum“, meint Dr. Hiebert. Rechtsexperten erwarten vor allem Streit um die Begriffe „Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs“ sowie Unlauterkeit. Denn

für unlautere Rechtshandlungen gilt weiterhin die Anfechtungsfrist von zehn Jahren.

Jedoch eine Ungerechtigkeit wird beseitigt: Nach der Reform muss der Gläubiger erst Zinsen auf die Anfechtungsforderung zahlen, wenn er mit der Rückzahlung in Verzug ist. Bislang wurden bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zinsen fällig, auch wenn der Gläubiger von dem Anspruch gar nichts wusste, da der Insolvenzverwalter erst bis zu drei Jahre später nach Eröffnung zur Zahlung aufforderte. Diese Regelung gilt für alle Insolvenzverfahren, auch wenn diese vor Inkrafttreten der Reform eröffnet wurden. ✓

Informationen:

www.insolvenzanfechtung-buchalik.de